



**Änderung des Kantonsratsbeschlusses
betreffend Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-
Epidemie (Covid-19-Härtefälle)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 23. Februar 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. Dezember 2020 hat der Kantonsrat den Beschluss betreffend Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefälle) in zweiter Lesung verabschiedet und Rahmenkredite von insgesamt 81,1 Millionen Franken beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 22. Februar 2021 unbenutzt abgelaufen; der Beschluss ist rückwirkend per 1. Dezember 2020 in Kraft getreten. Seit diesem Datum können Unternehmen Gesuche um finanzielle Unterstützung einreichen. Das Härtefallprogramm ist im Moment nebst der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) und der Corona-Erwerbsersatzentschädigung für Selbstständigerwerbende (CEE) die wichtigste Stütze zur Abfederung der negativen finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und hat sich in der Praxis bewährt. Aufgrund der Ausweitung der Härtefallprogramms sowie der auslaufenden Ermächtigung des Regierungsrats zur Erhöhung der Rahmenkredite in § 3 Abs. 3 beantragt der Regierungsrat, den Kantonsratsbeschluss entsprechend anzupassen. Der Bericht gliedert sich wie folgt:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Anpassungsbedarf
4. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen
5. Zeitplan
6. Antrag

1. In Kürze

Aufgrund des seit Erlass des Kantonsratsbeschlusses erfolgten Ausbaus des Härtefallprogramms und der noch vorgesehenen Erhöhungen durch den Bund von einer Milliarde Franken auf voraussichtlich bis zu zehn Milliarden Franken beantragt der Regierungsrat, die Rahmenkredite des Kantons auf 150 Millionen Franken zu erhöhen. Gleichzeitig soll die bis am 28. Februar 2021 befristete Ermächtigung des Regierungsrats bis Ende 2021 verlängert werden. Damit wird dem Regierungsrat die notwendige Flexibilität eingeräumt, die Rahmenkredite bei Bedarf in vernünftigem Mass weiter zu erhöhen, um Wirtschaft und Gewerbe rasch und bestmöglich zu unterstützen. Durch die Beibehaltung des Erfordernisses der vorherigen Anhörung durch die Staatswirtschaftskommission wird die parlamentarische Kontrolle sichergestellt.

2. Ausgangslage

Seit dem Beschluss des Kantonsrats vom 17. Dezember 2020 hat der Bund weitere einschneidende Massnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie angeordnet und in diesem Zusammenhang auch die finanziellen Leistungen ausgebaut und die dazugehörigen Erlasse angepasst. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung Kantonsratsbeschluss betreffend Härtefallmass-

nahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie am 17. Dezember 2020 (Vorlage Nr. 3161.10 - 16494) waren auf Bundesebene zwei Finanzierungstranchen vorgesehen. Für den ersten Teil wurden 400 Millionen Franken zur Verfügung gestellt (Bund 50 Prozent, Kantone 50 Prozent); im Rahmen des zweiten Teils der Finanzhilfen stehen 600 Millionen Franken zur Verfügung (Bund 80 Prozent, Kantone 20 Prozent).

Einen Tag nach dem Beschluss des Kantonsrats hat das Bundesparlament am 18. Dezember 2020 Art. 12 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundalgen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR 818.102) und damit einen dritten Teil der Finanzhilfen in der Höhe von 750 Millionen Franken beschlossen (Bund 67 Prozent, Kantone 33 Prozent). Ebenfalls am 18. Dezember 2020 wurden mit Art. 12 Abs. 6 Covid-19-Gesetz weitere 750 Millionen Franken durch den Bund zur Verfügung gestellt («Bundesratsreserve»).

Der Bundesrat hat am 13. Januar 2021 die Bedingungen gelockert, die ein Unternehmen erfüllen muss, um Härtefallhilfe zu erhalten. Unter anderem gelten Betriebe, die seit dem 1. November 2020 insgesamt während mindestens 40 Kalendertagen behördlich geschlossen werden, neu ohne Nachweis eines Umsatzrückgangs als Härtefall. Die Anpassung erlaubt es, Härtefälle auf breiter Front zu unterstützen.

Die Summe von total 2,5 Milliarden Franken, wovon der Bund rund 1,9 Milliarden Franken trägt, soll weiter erhöht werden. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27. Januar 2021 das aktuelle Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen von Covid-19 diskutiert. Er erachtet den eingeschlagenen Weg als zweckmässig und hat angesichts der Entwicklungen entschieden, die Härtefallhilfe um eine vierte Tranche mit weiteren 2,5 Milliarden Franken auf fünf Milliarden Franken aufzustocken. Die dazu notwendige Gesetzesanpassung soll in der Frühjahrssession, also zwischen dem 1. und dem 19. März 2021, dem Parlament vorgelegt werden. Im Februar 2021 hat die eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) im Rahmen eines Konsultationsentwurfs an die Kantone die Absicht geäussert, den Gesamtrahmen von fünf Milliarden Franken auf zehn Milliarden Franken nochmals zu verdoppeln. Dies vor dem Hintergrund der Hochrechnung von Bedarfsmeldungen einzelner Kantone und weil sich eine Verlängerung von Einschränkungen für Unternehmen über Ende Februar 2021 hinaus abzeichnet.

3. Anpassungsbedarf

Der Kantonsratsbeschluss Nr. 3161.10 - 16494 vom 17. Dezember 2020 geht in § 1 Abs. 1 und 2 von zwei Finanztranchen über insgesamt 81,1 Millionen Franken aus.

Mit dem **neuen § 2a** werden die Rahmenkredite um 68,9 Millionen auf insgesamt 150,0 Millionen Franken erhöht. Damit sollten bis im Sommer 2021 genügend Mittel zur Verfügung stehen, um die Härtefallmassnahmen im Kanton Zug zu finanzieren. Die konkrete Aufteilung der Erhöhung auf die bestehenden Rahmenkredite gemäss den §§ 1 und 2 erfolgt situativ durch den Regierungsrat beziehungsweise durch die Finanzdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion im Vollzug. Damit kann flexibel auf die sich stets ändernden Rahmenbedingungen (auf Bundesebene) reagiert werden.

Da zurzeit noch unklar ist, ob und wie der Bund in naher Zukunft nochmals weitere Mittel zur Verfügung stellen wird, wird die Ermächtigung des Regierungsrats in **§ 3 Abs. 3** bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Diese Verlängerung der Delegation räumt dem Regierungsrat die notwendige Flexibilität ein, die Rahmenkredite in vernünftigen Mass zu erhöhen, um Wirtschaft und Gewerbe rasch, einfach, flexibel und bestmöglich zu unterstützen. Durch die Beibe-

haltung des Erfordernisses der vorherigen Anhörung durch die Staatswirtschaftskommission gemäss § 3 Abs. 2 wird die parlamentarische Kontrolle sichergestellt. Ausserdem informiert der Finanzdirektor die Staatswirtschaftskommission an jeder Sitzung über den jeweils aktuellen Stand der Härtefallmassnahmen.

4. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen

Aufgrund der bisher eingereichten Anzahl Gesuche und der bisher beschlossenen einschränkenden Massnahmen des Bundes zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie ist gemäss derzeitigen Annahmen davon auszugehen, dass mit einer Erhöhung der bisherigen Rahmenkredite von 81,1 Millionen Franken um 68,9 auf insgesamt maximal 150,0 Millionen Franken bis im Sommer 2021 genügend Mittel zur Verfügung stehen sollten, um die Härtefallmassnahmen zu finanzieren. Sollte der Bund jedoch die Massnahmen verschärfen und/oder verlängern, müssten die kantonalen Rahmenkredite jedoch weiter erhöht werden.

Aufgrund der Dauer der einschränkenden Massnahmen ist zudem davon auszugehen, dass der Anteil der nicht rückzahlbaren Beiträge im Verhältnis zu den rückzahlbaren Darlehen ansteigen und zukünftig den Grossteil der ausbezahlten Finanzhilfen ausmachen dürfte.

In der untenstehenden Finanztabelle wird deshalb der Einfachheit halber angenommen, dass ausschliesslich nicht rückzahlbare Beiträge zulasten der Erfolgsrechnung ausgerichtet werden, obwohl die Gewährung von Darlehen über die Investitionsrechnung abgewickelt wird. Aufgrund der bisherigen Aufteilung der Beiträge zwischen Bund und Kantonen kann davon ausgegangen werden, dass der Bund insgesamt mindestens 70 Prozent der Beiträge rückvergütet. Somit beläuft sich der Kantonsanteil netto auf höchstens 30 Prozent oder auf maximal 45 Millionen Franken.

A	Investitionsrechnung	2021	2022	2023	2024
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	81 100 000			
	bereits geplanter Ertrag	56 800 000			
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	150 000 000			
	effektiver Ertrag	105 000 000			

4.1. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

4.2. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

5. Zeitplan

25. März 2021	Kommissionsbestellung
April 2021	Beratung Staatswirtschaftskommission
April 2021	Bericht Staatswirtschaftskommission
6. Mai 2021	1. Lesung Kantonsrat
24. Juni 2021	2. Lesung Kantonsrat
2. Juli 2021	Publikation im Amtsblatt
31. August 2021	Ablauf Referendumsfrist (60 Tage)
1. März 2021	Inkrafttreten (rückwirkend)

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 3200.2 - 16524 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 23. Februar 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Der Landschreiber: Tobias Moser